

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 27. Mai 2019

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 08/2019, S. 345)

Aufgrund des § 94 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. April 2019 die folgende Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (FSP-Ordnung) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 27. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FSP-Ordnung) vom 5. März 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2015, S. 170), zuletzt geändert mit Ordnung vom 27. Juni 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2018, S. 452), wird wie folgt geändert:

1.	<p>§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Buchstaben c bis g erhalten folgende Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none">„c. das Goethe-Zertifikat B2 (oder das Goethe-Zertifikat C1) oderd. das telc Deutsch B2-Zertifikat mit dem Ergebnis „befriedigend“ oder „gut“ oder „sehr gut“ (oder das telc Deutsch C1-Zertifikat) odere. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 4 und 12 höchstens zwei Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3 oderf. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) B2 oderg. onSET-Deutsch: Zertifikat des B2-Kernbereichs (oder höher) oderh. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg an einer Fachhochschule“ <p>b) Es wird folgender neuer Buchstabe i angefügt:</p> <p>„i. den Besuch einer deutschen, schweizerischen oder österreichischen Schule nach Vorlage von Schulzeugnissen kann von der Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch befreit werden.“</p>
2.	<p>§ 12 erhält folgende Fassung:</p>

	<p style="text-align: center;">„§ 12 Regelmäßige Teilnahme am Unterricht</p> <p>(1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Feststellungsprüfung ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht in allen Fächern eines Schwerpunktkurses.</p> <p>(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende jeweils in mindestens 80 % der gesamten Unterrichtszeit eines Faches anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 20 % der Unterrichtszeit überschritten, kann die Ausbildung am ISSK im selben Studienhalbjahr nicht fortgesetzt werden.</p> <p>(3) Das Studienhalbjahr kann einmal wiederholt werden, sofern die regelmäßige Teilnahme gemäß Absatz 2 nicht erbracht wurde. Wird auch bei einer Wiederholung des Studienhalbjahres die regelmäßige Teilnahme nicht erbracht, ist eine Zulassung zur Feststellungsprüfung nicht mehr möglich; die Ausbildung am Studienkolleg ist ohne Erfolg beendet. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.“</p>
3.	In § 14 Satz 1 werden die Worte „und erfolgreich“ gestrichen.
4.	§ 16 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a)	Bei Nr. 3. wird der „Punkt“ am Ende des Satzes gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.
b)	Bei Nr. 4 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „ab dem Ergebnis „befriedigend““ eingefügt.
5.	<p>In § 19 Abs.1 wird wie folgt geändert</p> <p>a) In Satz 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz nach dem Strichpunkt gestrichen.</p> <p>b) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden angefügt: „Ein erneuter Unterrichtsbesuch in dem oder den nicht bestandenen Fächern ist möglich. Die Regelung zur regelmäßigen Teilnahme gemäß §12 findet keine Anwendung.“</p>
6.	In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Teilprüfungen“ im ersten Teil des Satzes ein „Komma“ eingefügt.
7.	§ 20 Abs. 5 wird gestrichen.
8.	<p>Es wird folgender neuer § 27 eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 27 Elektronischer Dokumentenverkehr</p> <p>Die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel elektronisch. Die Studierenden sind verpflichtet, den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“</p>
9.	Der bisherige § 27 wird § 28.
10.	Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz tritt zum 1. Juni 2019 in Kraft.

Mainz, den 27. Mai 2019

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz